

VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1

147

Königliches
Preussisches

Erneuertes/

Die

Vertraue Beleuchtung

Der

Masse/

Bei jetzigen

Der Pest halber gefährlichen

Läufften/

Betreffendes

EDICT,

vom 7. Augusti 1713.

dem Edict vom 16. Februarii 1711.

benzuzufügen.

45

11
Hilff

Edict

Edict

Edict

Edict

EDICT

Edict

X
N
E
E
sta
zu
bu
un
bu
U
str
ke
ge
W
der
be
de
A
rh
U
sch
an
zu

ne
de
nd
all
zu
W
wi
led
for
der
die
es
we
for
jen
zu
jen
W



Wir Friderich Wilhelm/ von Gottes Gnaden / König in

Preussen Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Dranien / Neuchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Sleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Necklenburg / auch in Schlesien zu Grossen-Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Gamin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Mörs / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Vohre und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rosiock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. r. Fügen hiemit allen und jeden Unseren Praelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Magistraten in Städten und Flecken / Gerichts-Obrigkeiten / Verwaltern / Schulhen in Dörffern / und insgemein allen Unsern Unterthanen zu wissen: Was gestalt / nachdem eine geraume Zeit der Ruff / wegen einiger in der Stadt Wien und derselben Vorstädten sich äussernden gefährlichen und ansteckenden Kranckheiten / bald ab / bald aber wieder zugenommen / nummehr leyder beglaubte Nachricht eingelauffen / dasz solches Ubel und die Gefahr von dergleichen Kranckheiten sich mehr und mehr vergrößere / und eine ziemliche Anzahl Leute / bey welchen so gar Pestilenzialische Beulen sich herfür gehran / durch selbige bereits weggerasset worden / massen dann solche betrübte Umständen den Kaysertlichen Hof bedrogen / alles freye Commercium zwischen Oesterreich an einer / und Böhmen / Mähren und Schlesien an der andern Seite mit Nachdruck einzuschräncken und zu verbieten. Ob nun zwar wohl

I. Die Entlegenheit des Erz-Hertzogthums Oesterreich und die in denen dazwischen liegenden Provinzien gemachte gute Anstalten Unsere Lande zu decken scheinen; So ist dennoch solches nicht zureichend und vielmehr nöthig; in Zeiten alle Vorsorge vorzusehren / damit aus Oesterreich die böse alles verherende Seuche in Unsere Lande nicht geschleppt werden möge / zu welchem Ende Wir vorerst das Commercium mit Oesterreich und Mähren / und dem Theil von Schlesien / welches jenseit Breslau liegt / wie angleichen mit Böhmen / in so weit solches jenseit der Stadt Prag belegen / hiemit gänzlich aufheben und verbieten / dergestalt / dasz weder Personen / Vieh / noch Waaren / am wenigsten aber alte Kleider / Betten / Federn / Mobilien und dergleichen leicht Gift-sängendes Geräthe / so lange die Contagion daselbst währet / in Unsere Lande eingelassen werden sollen; es seynd die Personen und Sachen mit Pässen versehen / oder nicht / und wollen Wir hoffen / es werden die aus obgedachten bannfürten Landen kommende / Unsere Gränzen von selbst zu meiden sich beschneiden / da aber jemand / er sey wer er wolle / dennoch sich gelüsten liesse / denselben sich zu nähern / so ist er lediglich zuruck zu weisen / würde auch jemand so Vermessen seyn / und mit Gewalt in Unsere Lande einzudringen / oder durch Schlupff-Bege einzuschleichen / auch wohl gar Waaren und Güter einzufahren sich unter

307

unterwinden / so ist darunter nachfolgendes genau zu beobachten / daß nemlich die Waaren und Güter / so aus denen bannirten Landen kommen / so fort / ohne weitere Infrage / unterm freyen Himmel verbrannt / und vorher die Ballen / Fässer oder Kisten nicht einmahl geöffnet werden sollen / das dabey befindliche Zug-Vieh muß erschossen / und tieff in die Erde verscharrt werden / die dabey anzutreffende Personen / seynd über Unsere Gränzen / ohne mit ihnen Umgang zu haben / zurück zu treiben / oder da es offenbahrt daß sie bosshafftige Verächter und Ubertreter Unsers Verboths / so sollen sie im Felde in entlegenen Scheinen bewachtet / und nach eingelangtem Bericht / auf Unseren vorgängigen Befehl / am Leben gestraffet werden / die reisende Leute / wes Standes oder Würden sie auch seyn / müssen wann sie Unsere Lande noch nicht würcklich betreten / an denen Gränzen ernstlich verwarnet werden / selbigen sich nicht weiter zu nähern / oder zu gewärtigen / daß Feuer auf sie gegeben werde / und da sie sich daran nicht kehren / oder wohl gar zu Thätlichkeiten schreiten möchten / müssen die Drohungen anfänglich mit Gewehr / so mit Schrot / und / da dieses nicht versangen will / mit Kugeln geladen / ungesäumt exequirt werden. Weil auch

II. Die aus denen zum Theil bannirten Kaiserl. Erb-Landen kommende nicht eben ihren Weg durch Böhmen und Schlesien nach Unserm Gränzen zu nehmen döessen / sondern durch die obere Reichs-Grenze / und durch der benachbarten Chur- und Fürsten Lande passieren und unter Wegens Pässe nehmen können / worin der Ort ihrer ersten Abreise verschwiegen wird / So setzen Wir in Unsere Herren Mit-Churfürsten / Fürsten und Stände / das Vertrauen / sie werden selbst vor ihre eigene Unterthanen die Landes-väterl. Vorsorge bey sich hegen / und die zu befahrende schädlichel Umschweiffe bestens abzuwenden / sich angelegen seyn lassen / zumahlen noch unvergessen / daß vor ungefehr 33. Jahren die Pest von Wien aus nach Sachsen / und in Unser Herzog- und Fürstenthum Magdeburg und Halberstadt gebracht worden. Widrigen und unvernünftigen Falls / werden Wir Uns an die obberührter massen erschickene Pässe im geringsten nicht kehren / und wider den Erschleicher derselben / da er in Unseren Landen sich ertappen liesse / ohne Nachsehen criminaliter verfahren lassen / es sey dann / daß er treulich und aufrichtig an Unseren Gränzen anzeige und erweise / daß er zwar aus denen Kaiserl. wider Unseren Wunsch und Willen bannirten Erb-Landen / aber schon länger / als vor sechs Wochen / abgereiset / alsdann er vor seine Person zwar nicht aufgehalten / seine Kleider und übrige Sachen aber im freyen Felde unter einen starken Rauch / wie in Unseren ehemaligen Pest-Edicten es vorgeschrieben / ausgepackt und drey Tage lang / unter behöriger Aufsicht geräuchert und durchwittert werden / worüber dem hernach Fortreisenden ein glaubwürdiges Attestatum / jedesmahl / er verlange es oder nicht / zu ertheilen ist. Welche Präcaution

III. Wir desto mehr von der grösssten Nothwendigkeit zu seyn urtheilen / weil sichere Zeitungen eingelauffen / daß die Stadt Regensburg von Wien aus mit der bösen Seuche angesteckt worden / damienhero Wir auch / Krafft dieses Edicts / mit der Bannirung wider dieselbe nicht minder / als wider Oesterreich / Mähren und ein Theil von Böhmen und Schlesien / zu verfahren / Uns gemüßiget erachten / mit dem alleinigen Unterscheid daß wann Ein des Magiltrats zu Regensburg erste Instanzen wider

DAS

das noch nicht völlig ausgebrochene/und nur in der Asche glühende Feuer von oben herab mitdiglichst benedeyen wird/Wir alsdenn auch ganz willig seyn werden/die so verhängte Bannstrafung wider erwehnte Städte alsobald aufzuheben.

IV. Die aus denen bannisirten Kaysertlichen Erb-Landen und aus Neogensburg mit denen Posten abgehende Brieffe / müssen von Unseren Post-Ämtern nicht eher angenommen / und weiter fortgeschicket werden / als bis man wol und sichtbarlich angemereket / das dieselbe / auf gewöhnliche Art / durch Pesi-Esig gezogen / und durchräuchert worden / diese Päckete / wodurch der Pesi-Esig mit seiner Wirkung nicht penetriren kan / seynd von Unseren Post-Ämtern gar und durchaus nicht anzunehmen / die Brieffe aber sollen bey Unseren ersten Post-Ämtern zum Überfluß / und wann sie solche / wie oberwehnt / befinden / nochmals stark geräuchert werden.

V. Damit nun das Commercium mit den unverdächtigen Kaysertlichen Erb-Landen / so viel nur immer thunlich / und es von Unserer Willführ abhänget / beyhalten werde: So wollen Wir den ersten Articul dieses Unseren Edictis ferner dahin erklären / das / was das disseits Breslau gelegene Needer-Schlesien anbelanget / diejenige so aus gedachter Stadt und aus andern noch näher an Unsere Lande stossenden Schlesiischen Dörtern kommen/in dieselbe eingelassen werden / in der Hoffnung / es werde die Stadt Breslau auf ihrer Nut seyn / und solche Verfassung gemacht haben / das so viel durch menschliche Vernunft es zu verhüten / Unseren Landen daher keine Gefahr zu wachse: So lange Wir nun bey dieser Zuversicht zu verharren Ursach haben / und nichts dawider streitendes in Erfahrung bringen / bleibet es bey dieser Erklärung allein es müssen alle von Breslau und näheren Schlesiischen Dörtern Abreisende mit täglichem Vorher mit einem Körperlichen Eyde beschworenen und auf diese Weise genugsam bekräftigten Pässen versehen seyn / und muß überdem in denen gedruckten oder geschriebenen Pässen acceptirt werden / das der Reisende eyndlich oder öffentlich erhätet / das er wenigstens sechs Wochen vor Ausfertigung des Passes / an keinem insiciren / oder auch nur verdächtigen Ort gewesen / ja das er nichts bey sich führen wolle / so von solchen Dörtern ihm / oder seines Wissens / andern zugekommen / dabeneben muß zu Vermeidung aller Verwechslung der Pässe die Qualitât / Statut / Farbe von Augensicht / Haaren und Augen / Alter und Kleidung der Reisenden darin deutlich ausgedrucket werden / wie solches alles und was bey Ertheilung der Pässe noch sonst zu beobachten / in Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestât Edict vom 16. Febr. 1711. §. 310 mit mehrern verordnet / dem Unsere Examinatores der Pässe / wie vor so nach / bey unausbleiblicher Straffe nachleben müssen / und gesinnen Wir an die Auzwärtige / sich an die darin enthaltene Formulare der Pässe / auf Personen und Waaren / in denen essentiellen Stücken / zu binden / wann ihnen daran gelegen / das das Commercium mit Unsern Landen / ihnen ferner offen bleibe. Damit auch niemand die Ermangelung der Exemplarien vor sichützen könne / so soll das Edict vom 16. Febr. 1711. bey diesem Unserm Edict mit gedrucket und eines mit dem andern zugleich zu jedermans Wissenschaft gebracht werden / sintemahlen darin nicht allein wegen der Personen / sondern auch wegen der Waaren und Sachen / so sie bey sich haben / oder sonst versandt werden / umständlich ein und anderes / heilsamlich verfügt worden / welches alles hier zu wiederholen überflüssig.

Wir erneuren aber das Edict vom 16. Febr. 1711. dergestalt und also / gleich wäre es diesem von Wort zu Wort mit einverleibet. Im übrigen / hat bey dem

dem was wegen der disseits Breslau reisenden Schlesier und der von ihnen zu haltenden Route und Strasse in Anno 1711. mit dem Königl. Ober-Ämte in Schlesien verglichen worden/ es sein Wenden und Könen dem zu folge/ wann die Reisende/ Schiffer und Fuhrleute an die Gränzen kommen/ und von Unserem Verweser zu Grossen ihnen ein Attestat gegeben wird/ das ihre Pässe richtig/ und sie die vorgeschriebene Route gehalten/ ungehindert passiren.

VI. Was oben wegen Nieder-Schlesien verordnet/ kan in keinerlei Wege dem Fürstenthum Dels zusatten kommen/ weil in demselben die Pest wieder um zu grassiren angefangen/ und wird auf eben die mase/ wie mit denen bannfürten Käyserlichen Erb-Landen und Regensburg/ ohne einige Ausnahme/ das Commercium mit diesem unglücklichen Fürstenthum/ auff das schärfste hierdurch verbothen/ und Unser Verweser zu Grossen befehlet/ von Zeit zu Zeit genaue Erkundigung einzuziehen/ ob die Seuche weiter/ als im Delsischen in Schlesien bereits um sich gegriffen/ oder künftig noch um sich greiffen möchte/ damit Wir durch die bisherige Ungewisheit des Gerüchts hinfert nicht mehr gehindert werden/ früh genug mit rechtschaffenen Mitteln/ dem zuletzt auch Unsern Landen drohenden Ubel/ unter des Allerhöchsten Segen/ vorzubringen.

VII. Was aus denen Böhmisschen disseits Prag belegenen Landen kommet/ kan noch zur Zeit in Unsere Lande eingelassen werden; Es soll jedoch an derer Befahl nicht geschehen/ es sey dah/ das Personen und Sachen durch die Sächssische Lande passiret/ und solches auf dem Pafß Gerichtlich oder sonst glaubwürdig attestiret/ auch in solchem Attestato zugleich verzeichnet worden/ doch das derjenige/ so die Waaren abgefand/ Gerichtlich beschworen/ wo er selbige erkauffet/ durch wen oder woher und an wen sie versendet/ wo sie gewachsen/ erzeuget/ gefertigt und gesamlet/ wann sie von andern Orten an ihn kommen/ mit was Bescheinigung solches geschehen/ wie lang sie an diefem oder jenem Ort gelegen/ und das sie von gesunden unverdächtigen Personen verfertiget/ handthieret und gepacket/ welches alles/ nach dem dem Chur-Sächssischen untem 13. Aprilis a. e. publicirten Edict, ohnedem examiniret werden soll/ und dammenhero gar füglich attestiret werden kan.

Schließlichen wiederholen Wir hierdurch alle in den Pest-Edictis vom 12. Dec. 1708. I. Dec. 1710. und in specie wegen der Juden in dem Edict vom 17. Octobr. 1712. vorgeschriebene Precautiones, und sollen insonderheit keine Bettler/ Zigeuner/ Juden und siedertliches Gesinde über die Gränzen gelassen werden/ und um allem solchen Unwesen/ bey gegenwärtigen abermals gefährlichen Läuften/ desto besser zu steuern/ sollen die eine Zeit her unterlassene Gränz-Wachen wieder bestellet/ die Schlußf-Wege verhanen und nur allein die Heer- und gemeine Strassen offen gelassen werden. Und Wir beschlen demnach denen Officireten und Gränz-Wachen wie auch denen Zöllnern/ Executoribus, Land-Heide-Aus- und Mühlen-Keutern alles Ernstes und bey Verlust ihrer Dienste/ auch andern noch härtern Straffen mit allem nur ersümmlichen Fleiß dahin zu sehen/ damit dieser Unser offener Befehl überall genau erfüllet werden möge. Urtundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Inseigel. Geben zu Berlin/ den 7. Aug. 1713.

(L.S.)

Fr. Wilhelm

L. F. v. Bartholdi

Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

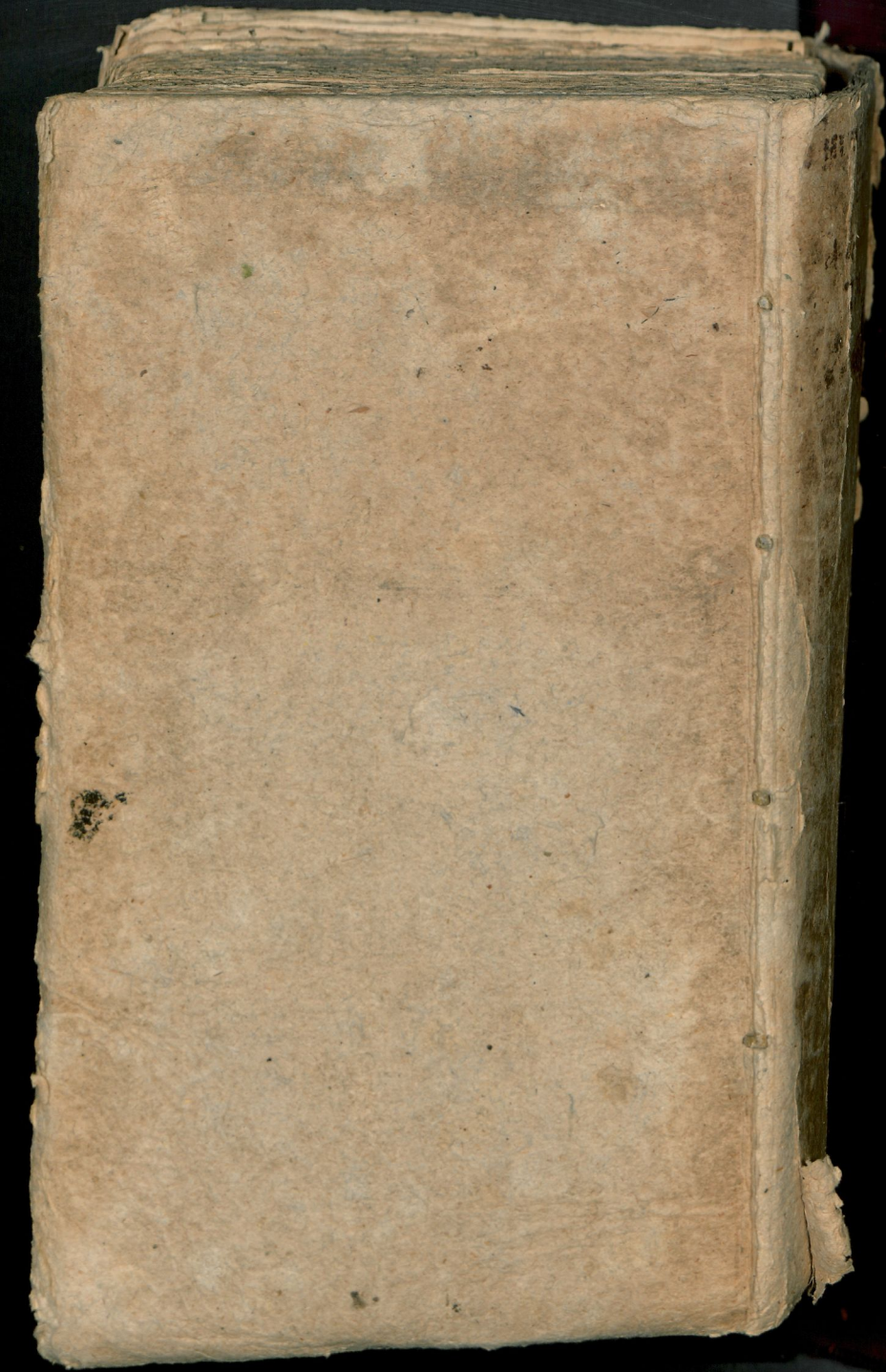
Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

Lat





Königliches Preussisches

Erneuertes!

Die
Beleuchtung
Der

45

Stoffe/

den jetzigen
über gefährlichen
Stoffen/

betreffendes

EDICT,

Augusti 1713.

den 16. Februarii 1711.

zuzufügen.

